

Amtliche Mitteilung Nr. 59/2024

Neunte Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten der Technischen Hochschule Köln

Vom 26. September 2024

Herausgegeben am 26. September 2024



Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet.
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Neunte Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten der Technischen Hochschule Köln

Vom

26. September 2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 53 Abs. 4 und 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), in Verbindung mit § 8 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln vom 10. Oktober 2022 (Amtliche Mitteilung 42/2022), hat die Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten der Technischen Hochschule Köln vom 4. Oktober 2006 (Amtliche Mitteilung 25/2006), zuletzt geändert durch die achte Satzung zur Änderung vom 13. April 2022 (Amtliche Mitteilung 13/2022), wird wie folgt geändert:

- 1. § 6 Wahlsystem Absatz 7 erhält den folgenden Wortlaut:
 - (1) "Die Wahlwoche wird vom Studierendenparlament festgelegt. In Frage kommt jede Woche (Montag bis Freitag) mit mindestens vier Vorlesungstagen außerhalb der vorlesungsfreien Zeit."
- 2. § 11 Wahlvorschläge Absatz 4 erhält den folgenden Wortlaut:
 - (4) "Der Wahlvorschlag muss insbesondere die Familiennamen, Vornamen, Hochschulmailadresse, Matrikelnummern und die Fachschaftszugehörigkeit der Kandidierenden entsprechend des Anhangs zur Wahlordnung zu den Fachschaftsräten enthalten, sowie die Wahl bezeichnen, für die der Wahlvorschlag gelten soll. Ferner sollte auf dem Wahlvorschlag eine Person mit Hochschulmailadresse und Telefonnummer genannt sein, die bei eventuellen Mängeln des Wahlvorschlages zu erreichen ist und die Mängel beseitigen kann."
- 3. § 12 Wahlverfahren in Sonderfällen Absatz 1 und 2 erhalten den folgenden Wortlaut:
 - (1) "Unterschreitet die Zahl der Kandidierenden die Zahl der zu besetzenden Sitze des Fachschaftsrates und liegt bei mindestens fünf, wird nur für diese Anzahl an Sitzen gewählt. Kandidieren weniger als fünf Personen, findet keine Wahl statt. Der AStA beruft im Falle des Satz 2 auf Antrag aus der Fachschaft eine Fachschaftsvollversammlung ein, auf der der Fachschaftsrat gewählt und anschließend konstituiert wird."
 - (2) "Scheiden Mitglieder des Fachschaftsrates während der Legislatur aus und stehen keine Ersatzmitglieder zur Verfügung oder wurden im Falle des (1) Satz 1 durch die Wahl nicht alle zu besetzenden Sitze des Fachschaftsrates besetzt, können die freien Sitze durch Wahl auf einer Fachschaftsvollversammlung nachbesetzt werden."
- 4. § 17 Wahlsicherung Absatz 2 erhält den folgenden Wortlaut:
 - (2) "Jede Wahlurne muss stets von zwei Wahlhelfenden oder Wahlausschussmitgliedern besetzt sein, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl an dieser Urne verantwortlich sind. Wird die Mindestanzahl der Wahlhelfenden oder Wahlausschussmitgliedern unterschritten, so wird bis zur Wiedererreichung der Mindestanzahl der Wahlakt an dieser Urne durch Zwischensiegelung unterbrochen."
- 5. § 17 Wahlsicherung Absatz 6 erhält den folgenden Wortlaut:

- (6) "Nach Beendigung jedes Wahltages sind die Urnen durch den Wahlausschuss zu versiegeln und in einem abgesonderten Raum zu verwahren, welcher vom Wahlausschuss verschlossen und versiegelt wird."
- 6. § 20 Gültigkeit der Wahl Absatz 3 erhält den folgenden Wortlaut:
 - (3) "Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das Studierendenparlament."
- 7. § 21a Legislatur von Fachschaftsräten wird hinter dem § 21 eingefügt mit dem Wortlaut:
 - (1) "Zum Zwecke einer gemeinsamen Durchführung der Wahlen zu den Fachschaftsräten und zum Studierendenparlament kann das Studierendenparlament die laufende Legislatur der Fachschaftsräte verlängern, soweit dies notwendig ist."

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01 September 2024 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlamentes vom 29. August 2024 und nach Genehmigung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 26. September 2024.

Köln, den 26. September 2024

Die Präsidentin des Studierendenparlamentes der Technischen Hochschule Köln Die Präsidentin der Technischen Hochschule Köln

Genoveva Ruhdorfer

Prof. Dr. Sylvia Heuchemer